

Anfrage

22.07.2020

Kontrollen durch das Ordnungsamt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage führt das Ordnungsamt Kontrollen in besonders geschützten Arztpraxen und Krankenhäusern durch?
2. Wie oft, welche und aus welchem Anlass wurden Arztpraxen und Krankenhäusern durch das Ordnungsamt kontrolliert?
3. Wie wird dabei mit der ärztlichen Schweigepflicht und den Patienten umgegangen?
4. Wie viele Beschwerden gab es von Kontrollierten?
5. Wurden Bußgelder erhoben, wie viele, auf welcher Grundlage und in welcher Höhe?
6. Welche Qualifizierung weisen Mitarbeiter des Ordnungsamtes aus, um speziell in Arztpraxen und Krankenhäusern Kontrollen durchzuführen?
7. Gibt es eine Zusammenarbeit oder Vereinbarung des Ordnungsamtes mit der Kassenärztliche Vereinigung und dem Gesundheitsamt in Bezug auf Prüfung von Arztpraxen und Krankenhäusern?
8. Wie konkret erfolgt der Ablauf einer solchen Kontrolle vor Ort?
9. Wie viele und welche Verstöße wurden rechtssicher bei diesen Kontrollen festgestellt?
10. Wie ist das weitere Verfahren bei rechtssicher festgestellten Verstößen?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hagen Brauer
Fraktionsvorsitzender

Der Oberbürgermeister

AfD – Fraktion
Dr. Hagen Brauer

-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin
Zimmer: 1.083
Telefon: 0385 545-1911
Fax: 0385 545-2419
E-Mail: swalter@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Walter

Datum
06.08.2020

Kontrollen durch das Ordnungsamt

Sehr geehrter Herr Dr. Brauer,

gern möchte ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage führt das Ordnungsamt Kontrollen in besonders geschützten Arztpraxen und Krankenhäusern durch?

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Kontrollen durch die Mitarbeiter des Fachdienstes Ordnung waren/ sind die jeweils im Zusammenhang mit der Bekämpfung/ Eindämmung des Coronavirus durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassenen Verordnungen und das Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

2. Wie oft, welche und aus welchem Anlass wurden Arztpraxen und Krankenhäusern durch das Ordnungsamt kontrolliert?

Eine Statistik über die Anzahl der Kontrollen wird nicht gefertigt, Kontrollen wurden bisher ausschließlich nach Hinweisen/ Beschwerden von Patienten oder deren Begleiter durchgeführt.

3. Wie wird dabei mit der ärztlichen Schweigepflicht und den Patienten umgegangen?

Patientendaten für die die ärztliche Schweigepflicht gilt, wurden/ werden nicht aufgenommen.

4. Wie viele Beschwerden gab es von Kontrollierten?

Von kontrollierten Ärzten gab es bisher eine Beschwerde.

5. Wurden Bußgelder erhoben, wie viele, auf welcher Grundlage und in welcher Höhe?

Im Zusammenhang mit der Kontrolle der Corona Verordnungen wurden bisher diverse Bußgelder erhoben, in Arztpraxen wurde bisher ein Verfahren eingeleitet. Je nach Art des Verstoßes, gibt der Bußgeldkatalog des Lands M-V Bußgeldrahmen bzw. -höhe vor.

6. Welche Qualifizierung weisen Mitarbeiter des Ordnungsamtes aus, um speziell in Arztpraxen und Krankenhäusern Kontrollen durchzuführen?

Die Mitarbeiter KOD sind Vollzugsbeamte. Eine spezielle Qualifizierung zur Durchführung von Kontrollen auf der Grundlage der Corona-Verordnung in Arztpraxen ist nicht gefordert.

7. Gibt es eine Zusammenarbeit oder Vereinbarung des Ordnungsamtes mit der Kassenärztliche Vereinigung und dem Gesundheitsamt in Bezug auf Prüfung von Arztpraxen und Krankenhäusern?

Der Fachdienst Ordnung unterstützt den Gesundheitsbereich bei der Umsetzung/ Durchsetzung der Corona-Verordnung.

8. Wie konkret erfolgt der Ablauf einer solchen Kontrolle vor Ort?

Der Sachverhalt/ Verstoß wird durch den/ die Mitarbeiter aufgenommen. In aller Regel werden Tatort, Tatzeit, möglicher Verstoß, Zeugen und evtl. Beweismittel dokumentiert. Der Ablauf des Verfahrens ist im Ordnungswidrigkeitengesetz geregelt.

9. Wie viele und welche Verstöße wurden rechtssicher bei diesen Kontrollen festgestellt?

Bei über 240 Verstöße wurden bisher Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, in Arztpraxen bisher ein Verfahren.

10. Wie ist das weitere Verfahren bei rechtssicher festgestellten Verstößen?

Da es sich um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren handelt, regelt das weitere Verfahren das Ordnungswidrigkeitengesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister